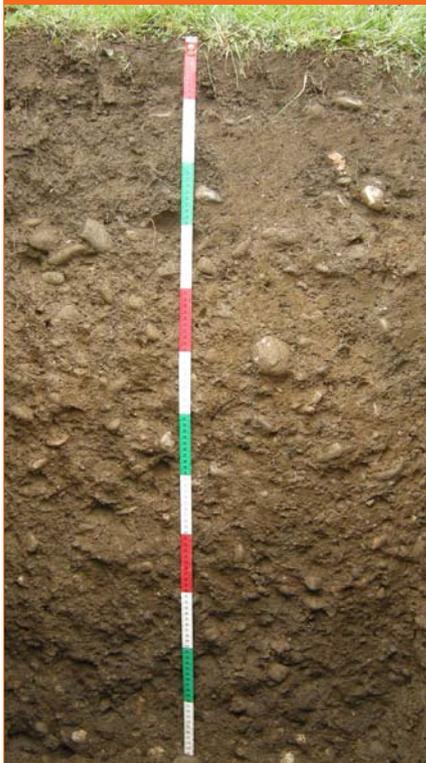


## Merkblatt



**Humus und Aushub sind in erster Linie für die Umgebungsgestaltung am Entnahmeort oder zum Auffüllen und Rekultivieren von bewilligten Gruben einzusetzen.**

Kontakt:  
Interkantoniales Labor  
Raffael Fehlmann  
Leiter Fachbereich Boden  
Mühlentalstrasse 184  
8201 Schaffhausen  
Telefon: 052 632 76 63  
raffael.fehlmann@ktsh.ch

## Geländeveränderungen und Rekultivierungen

### Informationen für Landwirte

#### Falls eine Verwertung für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen vorgesehen ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es darf nur unverschmutztes Bodenmaterial verwendet werden. Solches ist nicht durch menschliche Tätigkeit verändert, enthält keine Abfälle (Holz, Grünzeug, Ziegel, Beton etc.) und keine Stoffe, die Grundwasser verunreinigen können. Bodenmaterial aus Parzellen mit Verdacht auf Bodenbelastungen (Rebflächen, Schrebergärten, Strassenabrand, etc.) oder belasteten Standorten unterliegt speziellen Auflagen. Die Qualität des Aushubs sollte gebührend beachtet werden. Nach dem Produkthaftpflichtgesetz kann der "Aushubproduzent" nämlich bei allfälligen Mängeln (z.B. Belastung mit Schadstoffen) haftbar gemacht werden.
- Der Bodenaufbau muss gemäss den Rekultivierungsrichtlinien (siehe unten) erfolgen.
- **Wenn eine Geländeauffüllung bzw. eine Abgrabung höher bzw. tiefer als 1.5 m ist oder wenn mehr als 200 m<sup>3</sup> Material aufgefüllt oder abgegraben werden, ist eine Baubewilligung erforderlich (Bei Etappierungen bzw. verschiedenen Geländeauffüllungen unter diesen Grenzen mit Material aus der gleichen Baustelle ist die Menge des gesamten Aushubs massgebend).** Das Baugesuch ist bei der Gemeinde einzureichen.
- In Schutzzonen und bei Schutzobjekten gemäss kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und Reglemente.

### Aufgaben der Landwirte

Sofern Humus oder Aushub auf landwirtschaftlichen Grundstücken ausgebracht werden soll, sorgen sie für ein gesetzeskonformes und sachgerechtes Vorgehen.

#### Beratung

Es ist vorteilhaft, schon vor der Baueingabe die unentgeltliche Beratung des kantonalen Landwirtschaftsamtes und des Interkantonalen Labors in Anspruch zu nehmen.



## Massnahmen:

**a) Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben:** Einreichen eines Baugesuchs durch den Grundeigentümer bzw. Vertreter beim Gemeinderat. Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung: Vorgehen gemäss Rekultivierungsrichtlinien und unter Beachtung allfälliger Auflagen der Baubewilligung (Entsorgungskonzept, Deklaration Aushub).

**b) Bei nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben:** Einhaltung der Bestimmungen zu allfälligen Schutzobjekten oder Schutzzonen, und im eigenen Interesse Beachtung des Bodenaufbaus.

## Bodenaufbau

- Oberboden:** auch als Humus, A-Horizont bezeichnet  
oberste Bodenschicht, i.d.R. ca. 30 cm mächtig, dunkel gefärbt
- Unterboden:** auch als Roterde, Stockerde, B-Horizont bezeichnet  
Schicht anschliessend an den Oberboden, ca. 80 cm mächtig, meist heller gefärbt und schwächer durchwurzelt als der Oberboden
- Untergrund:** auch als Rohboden, C-Horizont bezeichnet  
unter dem Unterboden liegendes, unbelebtes und unverwittertes Material, d.h. Lockergesteine (Lehm, Sand, Kies) oder Fels (Kalk, Mergel etc.)

Im Baubereich wird ausgehobener Oberboden i.d.R. als Humus, ausgehobener Unterboden und/oder Untergrund als Aushub bezeichnet. Bei Bodenverbesserungen und Rekultivierungen ist es aber wichtig, die Begriffe Oberboden, Unterboden und Untergrund zu unterscheiden.

## Vorgehen bei Geländeveränderungen/Rekultivierungen (Kurzfassung der Rekultivierungsrichtlinien)

- Abstossen des Oberbodens und Anlegen eines begrüntes Humusdepots (Höhe max. 2 m).
- Aufbringen des Aushubes. Die Arbeiten sind mit einem Raupenfahrzeug (Bodendruck max. 300 g/cm<sup>2</sup>) bei trockenem Boden (max. 10 mm Niederschlag in 24 Stunden) durchzuführen; der aufgeschüttete Unterboden darf nicht mit Lastwagen befahren werden. Das Ostschweizer Messnetz erlaubt eine Einschätzung der Bodenfeuchte ([www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch](http://www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch)). Zwei Stationen befinden sich im Kanton Schaffhausen.
- Voraktivierung des Unterbodens durch Ansäen eines winterharten Tiefwurzlers (z.B. Chinakohlrübse).
- Im Folgejahr Aufbringen des Oberbodens und Ansäen einer Kleeegrasmischung bis spätestens Ende August. Rekultivierte Flächen vor dem Ansäen nicht allzu feinkrümelig herrichten, um der Verschlammung vorzubeugen, nur bei trockener Witterung mit leichten Geräten bearbeiten.
- In Absprache mit dem Landwirtschaftsamt oder dem Interkantonalen Labor kann in begründeten Fällen nach dem Aufbringen des Unterbodens direkt der Oberboden aufgebracht und angesät werden.
- Bewirtschaftung als Kleeegraswiese während mindestens 3 Jahren. Geschüttete Böden, ganz speziell in feucht-nassem Zustand, sind sehr instabil, empfindlich gegen Druck, Verschlammung und Verschmierung. Erst einige Jahre nach der Rekultivierung, wenn sich das Bodenleben wieder eingestellt hat, kann mit dem Ackerbau begonnen werden.